

**Ausgangssituation zu den Aufgaben 2, 3 und 4:**

Herr Mutig arbeitet als Betriebsleiter beim Autozulieferer Allforcar. Der Inhaber von Allforcar möchte sich altershalber zur Ruhe setzen und bietet Mutig die Übernahme seiner Firma an. Bedingung ist, dass Mutig die Firma komplett übernimmt und in den nächsten drei Jahren keine Mitarbeiter entlässt.

Beide werden sich in der Form handelseinig, dass Mutig sofort bis zum 31. Dezember als Geschäftsführer die Firma leitet und diese dann zum 1. Januar auf ihn gemäß den getroffenen Vereinbarungen übergeht.

**Aufgabe**  
**2**

Herr Mutig wird mit seinem Firmenwagen, den er als Geschäftsführer nutzt, unverschuldet in einen Unfall verwickelt. Der Unfallgegner Herr Bachmann war aufgefahren, als Herr Mutig vor einer roten Ampel stand. Herr Mutig beauftragt einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenfeststellung, der zu folgenden Ergebnissen kommt:

– Reparaturkosten brutto	9.282 €
– Reparaturkosten netto	7.800 €
– Wiederbeschaffungswert brutto	9.520 €
– Wiederbeschaffungswert regelbesteuert netto	8.000 €
– Restwert steuerneutral	2.500 €
– Reparaturdauer	8 Arbeitstage
– Wiederbeschaffungsdauer	10 Arbeitstage

a) Herr Mutig möchte ein neues Fahrzeug kaufen.

Welche Entschädigung muss der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Bachmann auf den reinen Fahrzeugschaden zahlen?

**(5 Punkte)**

b) Könnte Herr Mutig auch reparieren lassen? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

**(5 Punkte)**

c) Stellen Sie dar, welche Ansprüche auf Erstattung eines Fahrzeugausfalles es gibt und welche Herr Mutig unter welchen Voraussetzungen geltend machen kann.

**(15 Punkte)**

**Lösungshinweise Aufgabe 2**

(RP: 7.1.1, 7.1.1.2, 7.1.1.3)

**25 Punkte**

- a) Der Wiederbeschaffungsaufwand ist größer als der Reparaturaufwand, wobei die Bruttowerte verglichen werden.

Wiederbeschaffungsaufwand:	Wiederbeschaffungswert brutto	9.520 €
	abzüglich Restwert	2.500 €
		<hr/>
		7.020 €
Reparaturaufwand:	Reparaturkosten brutto	9.282 €

Da es sich um einen Firmenwagen handelt, wird wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung der Nettowiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, also 5.500 €, erstattet.

**(5 Punkte)**

- b) Herr Mutig kann auch reparieren lassen. Da die Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert liegen, muss er eine – nicht notwendigerweise fachgerechte – Reparatur belegen und ggf. nachweisen, dass er das Fahrzeug noch mindestens sechs Monate benutzt hat (Integritätsinteresse).

**(5 Punkte)**

- c) Herr Mutig kann Ausfallkosten geltend machen, wenn er Nutzungsbedürfnis und Nutzungswillen nachweist.

Folgende Arten der Ausfallkosten gibt es:

- Mietwagenkosten: Herr Mutig kann Mietwagenkosten geltend machen, wenn er sich während der Zeit der Wiederbeschaffung oder Reparatur einen Ersatzwagen anmietet, der allerdings eine Klasse niedriger sein muss als der verunfallte Wagen, wenn ihm nicht ersparte Eigenaufwendungen abgezogen werden sollen.
- Nutzungsausfall: Wenn kein Mietwagen genommen wird, kann während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer Nutzungsausfall geltend gemacht werden. Die Höhe richtet sich nach der Tabelle Sanden/Danner. Nutzungsausfall kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen beansprucht werden, wenn das Fahrzeug nicht zur Gewinnerzielung benutzt wird (Taxi, Speditionen).
- Vorhaltekosten: Gewerbliche Betriebe müssen sich auf unfallbedingten Ausfall von Fahrzeugen einrichten und Ersatzfahrzeuge vorhalten. Die hierfür erforderlichen Vorhaltekosten können vom Sachverständigen errechnet werden und richten sich nach der Größe und dem Alter des beschädigten Fahrzeuges.
- Gewinnausfall: Bei gewerblichen Fahrzeugen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen, kann auch ein konkret nachzuweisender Verdienstausschlag zu entschädigen sein.
- Herr Mutig kann entweder Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall geltend machen, wenn er darlegt, dass kein adäquates Firmenfahrzeug vorhanden ist. Gewinnausfall scheidet aus, da das Geschäftsführer-Dienstfahrzeug nicht unmittelbar zur Gewinnerzielung eingesetzt wird. Vorhaltekosten wird er ebenfalls nicht geltend machen können, da unwahrscheinlich ist, dass ein gleichwertiges Fahrzeug vorgehalten wird.

**(15 Punkte)**

**Aufgabe**  
**3**

Anlässlich eines „Kudentages“ bei der PROXIMUS Versicherungs-AG in München nimmt Herr Mutig auch an einem Kurzreferat mit dem Thema „Bedeutung und Herausforderungen in der Versicherungskriminalität mit Blick auf die Haftpflichtversicherung“ teil.

In der anschließenden Diskussion möchten Herr Mutig und die anderen Seminarteilnehmer weitere Informationen von Ihnen haben.

- a) Erläutern Sie anhand von drei Informationen, welche Aspekte zu einem Anfangsverdacht führen können. **(9 Punkte)**
- b) Formulieren Sie vier Fragen, die anhand der eingereichten Schadenunterlagen zur Prüfung mit beitragen können. **(12 Punkte)**
- c) Nennen Sie zwei Unterlagen, die bei einem Strafverfahren als Anlage zur Strafanzeige beigelegt werden. **(4 Punkte)**

**Lösungshinweise Aufgabe 3**

(RP: 7.3, 7.4)

**25 Punkte**

- a) Z. B.:
- Vertragsabschluss oder entschädigungsrelevante Vertragsänderungen in den letzten sechs Monaten vor Schadeneintritt
  - Zahlung rückständiger Beiträge kurz vor Schadeneintritt
  - Anfragen zum Versicherungsschutz kurz vor Schadeneintritt
  - vorläufige Deckungszusage bei Vertragsabschluss
- (9 Punkte)**
- b) Z. B.:
- Sind die Aussagen zum Schadenverlauf unglaubwürdig und widersprüchlich?
  - Ist der Schadennachweis auffällig schnell und vollständig?
  - Ist der Schadenumfang mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen?
  - Besteht eine auffallende und unnötige Bereitschaft zum Vergleich mit dem Versicherer?
  - Stimmt die Kontonummer des Anspruchstellers mit der des Versicherungsnehmers überein?
  - Bestehen widersprüchliche, wenig detaillierte Angaben zum Schadenhergang?
- (12 Punkte)**
- c) Z. B.:
- aussagefähiger Auszug aus der Schadenakte
  - gegebenenfalls eigene Ermittlungsergebnisse
  - aktueller Versicherungsschein
- (4 Punkte)**

**Aufgabe**  
**4**

Nach einer zu ausgiebigen Feierlichkeit setzt sich Herr Mutig trotzdem ans Steuer – und verliert wegen des hohen Alkoholgehaltes seinen Führerschein.

Das hält ihn jedoch nicht davon ab, seinen Pkw weiter zu nutzen. Und dies, obwohl Herr Mutig genau weiß, dass er kein Fahrzeug führen darf. Prompt gerät er wieder in eine Alkoholkontrolle und muss sich nochmals wegen einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 des Strafgesetzbuches) verantworten. Hier möchte Herr Mutig auf Kosten der Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragen.

Sie stellen für Herrn Mutig eine Verkehrsrechtsschutzversicherung nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit Absätzen 4 ff. ARB fest. Das Prämienkonto ist und war ausgeglichen.

- a) Stellen Sie Herrn Mutig dar, wie die PROXIMUS Rechtsschutzversicherung seine Deckungsanfrage hinsichtlich der zweiten Trunkenheitsfahrt beantworten wird. **(13 Punkte)**
- b) Herr Mutig ruft in der oben geschilderten Situation bei seiner Rechtsschutzversicherung an. Er verlangt von dem Versicherungsmitarbeiter, dass er ihn über die rechtliche Situation und die Erfolgsaussichten seiner Interessenwahrnehmung berät.

Skizzieren Sie die wesentlichen Inhalte der erforderlichen Mitteilung an Herrn Mutig und vermitteln Sie dabei die rechtlichen und bedingungsgemäßen Hintergründe. **(12 Punkte)**

**Lösungshinweise Aufgabe 4**

(RP: 7.1.1, 7.1.1.1, 7.2.1.2)

**25 Punkte**

- a) Herr Mutig ist als Fahrer seines Fahrzeuges grundsätzlich rechtsschutzversichert. In Betracht kommt hier das versicherte Risiko des Strafrechtsschutzes nach § 2 i aa ARB in Verbindung mit § 21 Abs. 4 ARB.

Ein Versicherungsfall ist gemäß § 4 Absatz 1 c ARB mit dem behaupteten Rechtsvorschriftenverstoß der Trunkenheitsfahrt eingetreten.

Die PROXIMUS Rechtsschutzversicherung könnte jedoch wegen einer Obliegenheitsverletzung des Herrn Mutig leistungsfrei geworden sein. Nach § 21 Absatz 8 ARB stellt das Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis objektiv den Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung dar. Diese führt zur Leistungsfreiheit, wenn

- ein Verschulden des Versicherungsnehmers gegeben ist. Hier handelt Herr Mutig bewusst und gewollt, also vorsätzlich.

**Hinweis für den Korrektor:** Soweit der Prüfungsteilnehmer hier nur grobe Fahrlässigkeit annimmt, muss er darauf hinweisen, dass der Versicherer nur berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen – siehe § 28 VVG-neu und § 21 Absatz 8 ARB.

- Kausalität gegeben ist. Dies bedeutet, die Verletzung der Obliegenheit muss für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich sein. Dies ist hier der Fall: Der Entzug der Fahrerlaubnis wegen Alkoholmissbrauches sollte gerade ähnliche Gefahrensituationen verhindern.

Die PROXIMUS Rechtsschutzversicherung wird daher keinen Versicherungsschutz bestätigen. Im Gegensatz zum alten VVG ist jetzt keine Kündigung durch den Versicherer mehr erforderlich.

**(13 Punkte)**

- b) Der Mitarbeiter der Rechtsschutzversicherung darf zwar in manchen Fällen die Erfolgsaussichten einer Interessenwahrnehmung überprüfen und das Ergebnis auch dem Versicherungsnehmer erläutern. § 18 Absatz 1 b ARB beschränkt diese Prüfung der Erfolgsaussichten jedoch auf bestimmte Leistungsarten. Bei der Leistungsart Strafrechtsschutz ist diese Prüfung nicht erlaubt.

Eine allgemeine Beratung über die rechtliche Situation als Serviceleistung ist einer Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht erlaubt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (Nachfolger des Rechtsberatungsgesetzes) verbietet dieses.

**(12 Punkte)**